



BEDINGUNGEN
NACHRANGDARLEHEN
Good Profits 1b

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen „Good Profits 1b“ der Good Profits GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Good Profits 1b ist die Emissionsbezeichnung der Nachrangdarlehen;
- b) Anleger bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- c) Anlegerregister erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- d) Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind,
- e) Emittentin bezeichnet die Good Profits GmbH mit Sitz in Herne;
- f) Fälligkeitstag hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g) Gesamtdarlehensbetrag hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h) Gewährungszeitpunkt hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- i) Laufzeitende hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- j) Methode 30/360 ist eine Berechnungsmethode, bei der einheitlich alle Kalendermonate mit 30 Tagen und das Kalenderjahr mit 360 Tagen berücksichtigt werden;
- k) valutierter Darlehensbetrag bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Darlehensbetrag.

§ 2 DARLEHENSaufnahme, Verwaltung

1. Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe der Darlehensbeträge einen Gesamtdarlehensbetrag von Euro 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) erreicht.
2. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valuierten Darlehensbetrages, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
3. Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten an derer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 ERWERB VON NACHRANGDARLEHEN, EINZAHLUNG, GEWÄHRUNGSZEITPUNKT

1. Jede natürliche und juristische Person kann der Emittentin Nachrangdarlehen gewähren. Der Mindestanlage betrag beträgt Euro 5.000,-. Höhere Beträge müssen durch Euro 1.000,- ohne Rest teilbar sein.
2. Die Einzahlung des Nachrangdarlehens und des Ausgabeaufschlags erfolgt durch Einmalzahlung auf ein von der Emittentin benanntes Konto.
3. Das Nachrangdarlehen gilt am Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf einem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 ZINSEN UND FÄLLIGKEIT

1. Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit (§ 5) mit 6 % p.a. bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich.
Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.
2. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach Ablauf eines Jahres. Folgende Zinsläufe beginnen jeweils am jeweiligen Kalendertag des Gewährungszeitpunktes eines Kalenderjahres und enden nach Ablauf eines Jahres. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.
3. Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode 30/360 berechnet.
4. Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist jeweils nachträglich am 15. eines Kalendermonats nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag).

§ 5 LAUFZEIT, RÜCKZAHLUNG, VERÄUSSERUNG

1. Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.
2. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 8 zum valuierten Darlehensbetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Zahlung fällig.
3. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden.

§ 6 KÜNDIGUNG

1. Das Nachrangdarlehen kann sowohl durch Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach Ablauf von zwei Jahren. Nachfolgend ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Kalenderjahres zulässig.
2. Abweichend von Abs. 1 steht der Emittentin jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf eines jeden Kalendermonats zu.
3. Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die Kündigung der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu erfolgen.

§ 7 KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

1. Jeder Anleger ist berechtigt, sein Nachrangdarlehen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum valuierten Darlehensbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

c) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Nachrangdarlehen eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

2. Die Kündigung durch den Anleger aus wichtigem Grund hat schriftlich (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen. Die Rückzahlung des valuierten Darlehensbetrages zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen ist zum Ende des der Kündigung aus wichtigem Grund folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 8 NACHRANGIGKEIT

1. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Emittentin im Rang zurück. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrages leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall haben die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Darlehensbetrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen.
2. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen werden im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient.

§ 9 ZAHLUNGEN, STEUERN

1. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
2. Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valuierten Darlehensbetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
3. Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 ABGRENZUNG VON GESELLSCHAFTSRECHTEN

1. Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
2. Mit dem Abschluss des Vertrages über Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN

1. Bekanntmachungen der Emittentin, die die Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen mittels Briefs an die im Anlegerregister benannten Anschrift des Anlegers.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Diese Bedingungen über Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Emittentin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.